

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Hanseatic Bank GmbH & Co KG, Fuhsbüttler Straße 437, 22309 Hamburg,
im Folgenden Bank genannt.

I. Allgemeine Informationen

1. Name und Anschrift der Bank

Hanseatic Bank GmbH & Co KG, Fuhsbüttler Straße 437, 22309 Hamburg,
Telefon 040 646 03 - 0

2. Gesetzlich Vertretungsberechtigte der Bank

Hanseatic Gesellschaft für Bankbeteiligungen mbH
Geschäftsführer: Michel Billon, Detlef Zell

3. Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Die Hanseatic Bank betreibt alle banküblichen Geschäfte, insbesondere das Kreditgeschäft und das Einlagengeschäft.

4. Zuständige Aufsichtsbehörden

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108,
53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main (www.bafin.de).
Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main
(www.ecb.europa.eu).

5. Eintragung im Handelsregister

Amtsgericht Hamburg HRA 68192, AG Hamburg HRB 12564

6. Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE 11 84 75501

7. Vertrags- und Informationssprache

Maßgebliche Sprache für die Geschäftsverbindung ist Deutsch. Die Geschäftsbedingungen stehen ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung.

8. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die vorvertragliche Beziehung, den Vertragsabschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Hanseatic Bank gilt deutsches Recht. Es besteht keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

9. Rechtsbehelfsmöglichkeit / Außergerichtliche Streitbeilegung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Hanseatic Bank besteht die Möglichkeit den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, zu richten. Der ordentliche Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

10. Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die Hanseatic Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken e.V. angeschlossen.

II. Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der

Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die im Einlagengeschäft (z. B. SparBrief, SparBrief Dynamik, SparBrief Renten, TagesGeld) zwischen dem Kunden und der Bank zu schließenden Verträge. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. für SparBrief, SparBrief Dynamik, SparBrief Renten, TagesGeld) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart.

(2) aufgehoben

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kostostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Antragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung der in Punkt 5. dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (z. B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist oder, wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

6. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, sind unter Punkt VI. „Preise für besondere Dienstleistungen“ dieser Geschäftsbedingungen aufgeführt.

Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt unter Punkt VI. „Preise für besondere Dienstleistungen“ dieser Geschäftsbedingungen angegebenen Zinsen und Entgelte.

Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie unter Punkt VI. „Preise für besondere Dienstleistungen“ dieser Geschäftsbedingungen ausge-

wiesen ist. Für die Vergütung der nicht darin aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(3) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

7. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben) erwirbt.

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z. B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

III. Kündigung

1. Kündigungsrechte des Kunden

(1) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(2) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

2. Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) entbehrlich.

IV. Schutz der Einlagen

Information über die Einlagensicherung

(1) Einlagen

Einlagen sind Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der Bank zurückzahlen sind, wie zum Beispiel Guthaben auf Girokonten, Festgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und Namensschuldverschreibungen. Maßgeblich sind die Definitionen in § 2 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) bzw. § 6 Absatz 1 des Statuts des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds deutscher Banken (Einlagensicherungsfonds).

(2) Gesetzliche Einlagensicherung

Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH als Träger der gesetzlichen Einlagensicherung der privaten Banken zugeordnet. Die gesetzliche Einlagensicherung schützt nach Maßgabe des EinSiG und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bis zu einem Gegenwert von 100.000 Euro pro Einleger. In den in § 8 Absatz 2 EinSiG genannten Fällen erhöht sich dieser Betrag auf 500.000 Euro. Dazu gehören insbesondere Beträge, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren. Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Einzelheiten sind im EinSiG, insbesondere dessen § 8, geregelt.

(3) Einlagensicherungsfonds

Die Bank wirkt außerdem am Einlagensicherungsfonds mit. Dieser sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):

- (a) (i) 5 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 50 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 15 % der Eigenmittel der Bank im Sinne von Artikel 72 CRR geschützt, wobei Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25 % des Kernkapitals im Sinne von Artikel 25 CRR Berücksichtigung findet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der relevanten Eigenmittel regelt § 6 Absatz 8 Unterabsatz (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds.
- (b) Ab dem 1. Januar 2025: (i) 3 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 30 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.
- (c) Ab dem 1. Januar 2030: (i) 1 Million Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 10 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3

des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.

- (d) Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung, bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstellen übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

Maßgebend für die Entscheidung ist die Sicherungsgrenze, die der Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben.

Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Buchstaben (a) (ii), (b) (ii) und (c) (ii) werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln ausländischen Rechts nicht geschützt.

Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt dieser Bestandsschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird.

Einzelheiten zum Schutzzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen sind im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6, geregelt.

Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter www.bankenverband.de aufgerufen werden.

Forderungsübergang und Auskunftserteilung

(4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

V. Beschwerdemöglichkeiten / Ombudsmannverfahren

1. Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die Hanseatic Bank GmbH & Co KG, Fuhrsbüttler Straße 437, 22309 Hamburg wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdiensteverträgen erfolgt dies in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail).
- Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuchs), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist.
- Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax 030 1663 - 3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.
- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstestaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.
- Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

VI. Preise für besondere Dienstleistungen

1. Kontoauszüge

Die Bereitstellung und gegebenenfalls der Versand von Kontoauszügen erfolgt mindestens einmal pro Jahr. Ausgenommen vom jährlichen Kontoauszugsversand sind abgezinsten SparBrief-Konten, bei denen erst bei Fälligkeit ein Auszug zur Verfügung gestellt wird. Die Bereitstellung und gegebenenfalls der Versand von Kontoauszügen auf Verlangen des Kunden (ohne dass die Bank dafür schuldhaft eine Ursache gesetzt hätte) über die vereinbarte Art oder Häufigkeit hinaus (z. B. in der Form von Tages-, Wochen-, Monats-, Quartalsauszügen): je 1 €

Ausfertigung von Duplikaten von Kontoauszügen und Belegen auf Verlangen des Kunden (soweit die Bank ihre Informationspflichten bereits erfüllt hatte): je 5 €

2. Bankauskunft

Erteilt im Auftrag des Kunden: je 15 €

3. Saldenbestätigung

(Bereitstellung und gegebenenfalls Versand von Saldenbestätigungen auf Verlangen des Kunden ohne dass die Bank dafür schuldhaft eine Ursache gesetzt hätte): je 15 €

Stand: Juli 2024

Datenschutzhinweise

der Hanseatic Bank

Mit diesen Informationen geben wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die **Hanseatic Bank GmbH & Co KG** (nachfolgend „Bank“ genannt) und informieren Sie über Ihre Rechte als betroffene Person aus dem Datenschutzrecht. Welche Daten wir im Einzelnen verarbeiten und in welcher Weise diese genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den jeweils beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen. Hierzu finden Sie im Rahmen dieses Datenschutzhinweises weitere Hinweise unter der jeweiligen Kategorie des Vertrages. Bitte geben Sie die Informationen auch den aktuell und künftig vertretungsberechtigten Personen und wirtschaftlichen Berechtigten sowie etwaigen Mitverpflichteten eines Kredites weiter. Dazu zählen z. B. Begünstigte im Todesfall, Prokuristen oder Bürgen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortliche Stelle

Hanseatic Bank GmbH & Co KG
Fuhlsbüttler Straße 437
22309 Hamburg
Telefon: 040 646 03-0
E-Mail: info@hanseaticbank.de

Datenschutzbeauftragter

Hanseatic Bank GmbH & Co KG
Datenschutzbeauftragter
Fuhlsbüttler Straße 437
22309 Hamburg
Telefon: 040 646 03-0
E-Mail: datenschutz@hanseaticbank.de

2. Welche Quellen nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die uns von anderen Unternehmen (z. B. Kreditvermittler) oder von sonstigen Dritten (z. B. einer Kreditauskunftei) berechtigt übermittelt werden.

Auch im Rahmen eines persönlichen Kontaktes mit der Bank (z. B. anlässlich einer Messe / Veranstaltung / eines Seminars / sonstigen Termins / Telefonats oder per E-Mail / Brief) mitgeteilte personenbezogene Daten werden verarbeitet. Sofern es keinen persönlichen Kontakt gab, haben wir personenbezogene Daten über Dritte (z. B. Vermittler, Netzwerkpartner) erhalten oder aus öffentlich zugänglichen Quellen entnommen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für personenbezogene Daten von Ihnen in Ihrer Funktion als Vertreter / Bevollmächtigter einer juristischen Person.

3. Welche Daten nutzen wir?

a) Relevante personenbezogene Daten im Rahmen einer Kontaktabnahnung können sein:

- **Persönliche Daten**, z. B. vollständiger Name, Adresse, Kontaktdaten (z. B. E-Mail-Adresse und Telefon), Firma / Branche, Position im Unternehmen.

b) Relevante personenbezogene Daten im Rahmen einer Geschäftsabnahnung, im Zuge einer Bevollmächtigung (Kontovollmacht, Zugang zum Online-Banking) oder als Mitverpflichteter eines Kredites (z. B. Bürge) können sein:

- **Persönliche Daten**, z. B. vollständiger Name, Adresse, Kontaktdaten (z. B. E-Mail-Adresse und Telefon), Firma/Branche, Position im Unternehmen, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, bei Nicht-EU-Staatsangehörigen Aufenthalts-/Arbeitslaubnis, Familienstand und Geschäftsfähigkeit, Beruf, Berufsgruppenschlüssel (z. B. unselbständig / selbständig), Wohnstatus (Miete / Eigentum), Steuer-ID, FATCA-Status, Scoring- / Ratingdaten.
- **Legitimationsdaten**, z. B. Ausweis- / Reisepassdaten und Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftprobe).
- **Bonitätsdaten / Daten über Ihre finanzielle Situation**, z. B. Angaben und Nachweise zu Vermögen und Verbindlichkeiten, Angaben zum Einkommen, Gehaltsabrechnungen, Einnahmen- / Überschussrechnungen und Bilanzen, Steuerunterlagen, Zahlungsverhalten, Immobilienwert oder Wert sonstiger Gegenstände, übernommene Bürgschaften, Kreditgeschichte, Einträge bei Auskunfteien, Mietkosten bzw. Rate Baufinanzierung, Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder, Arbeitgeber, Art und Dauer Beschäftigungsverhältnis, Art und Dauer der Selbständigkeit, Verwendungszweck (bei Darlehen), Güterstand, Eigen- und Fremdsicherheiten: Objektunterlagen, Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokolle). Lebens- und Rentenversicherungen, Erwerbs- / Berufsunfähigkeits- und Pflegeversicherung.
- **Werbe- und Vertriebsdaten**, z. B. Daten über Ihre Nutzung von durch die Bank angebotenen Telemedien (z. B. Aufruf der Webseiten der Bank, Apps) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten.

Die Bank nutzt insoweit insbesondere Cookies, Re-Targeting-Technologie (zur Wiedererkennung) und Webanalytisdienste. Weitere Informationen zu diesen Diensten finden Sie in der Datenschutzerklärung der Bank unter www.hanseaticbank.de/services/datenschutz.

c) Relevante personenbezogene Daten im Rahmen einer Geschäftsbeziehung und der Nutzung von Produkten / Dienstleistungen, aus den im Folgenden aufgelisteten Produktkategorien, können sein:

- **Spar- und Einlagengeschäft**: Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z. B. Umsätze), steuerliche Informationen (z. B. Angaben zur Kirchensteuerpflicht), Angaben zu etwaigen Drittbegünstigten, Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokolle).
- **Kreditkarten- und Co-Branding-Kreditkartengeschäft** (z. B. GenialCard, GoldCard, Deutschland-Kreditkarte Classic, Deutschland-Kreditkarte Gold): z. B. Kreditkartennummer, Kundennummer, Kreditkartenart, Mitgliedsnummer, Kreditkartenstatus, Mobilnummer, Bonuspunkte, Gesamtbetrag des mit der Kreditkarte getätigten Umsatzes, Stornierungen / Rückbuchungen, Datum und Ort der Benutzung der Karte, Ausgabedatum und Vertragsende.

- **Finanzierungen**: z. B. Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokolle), Darlehenshöhe, Darlehensraten, Fälligkeiten, Angaben / Nachweise zum Verwendungszweck, Eigen- und Fremdsicherheiten.
- **Online Banking**, z. B. Auftragsdaten (z. B. Zahlungsauftrag, Umsatzen im Zahlungsverkehr, Empfänger, IBAN, Verwendungszweck).
- **Digitale Services**: Hinsichtlich der beim Einsatz von digitalen Serviceprodukten verarbeiteten Daten wird verwiesen auf weiterführende Informationen zum Datenschutz im Zusammenhang mit dem jeweiligen digitalen Service.

Darüber hinaus können während der Geschäftsabnahnung und -beziehung, insbesondere durch persönliche, schriftliche oder telefonische Kontakte, durch Sie oder von der Bank initiiert, weitere personenbezogene Daten, z. B. Informationen über Kontaktkanal, Datum der Kontaktaufnahme, Anlass und Ergebnis des Kontakts, (elektronische) Kopien des Schriftverkehrs sowie Informationen über die Einbindung in Direktmarketingmaßnahmen verarbeitet werden.

4. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten die oben genannten personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

4.1 Zur Erfüllung vertraglicher Pflichten (Artikel 6 Abs. 1 b DS-GVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Erbringung und Vermittlung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen sowie Versicherungs- und Immobiliengeschäften, insbesondere zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und der Erfüllung von Verträgen mit Ihnen und der Ausführung Ihrer Aufträge sowie aller mit dem Betrieb und der Verwaltung eines Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituts erforderlichen Tätigkeiten.

Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt oder Service (z. B. Abwicklung Zahlungsverkehr, Kreditkartengeschäft, Einlagengeschäft, Vermittlung, Prüfungsvorgänge im Kredit- / Darlehensgeschäft) und können bei der Bank unter anderem die

- Abwicklung von Versicherungsfällen durch Versicherungen, die zur Kreditkarte gehören,
- Durchführung des Darlehensschutzes (Restschuldersicherung),
- Bargeldeinzahlungen und -auszahlungen,
- Anzeige des Finanzstatus des Kunden bei Fremdbankinstituten (Multibanking),
- Beratung, Bedarfsanalysen

sowie die Durchführung von weiteren Transaktionen, die Ihre Geschäftsbeziehung betreffen, umfassen. Die weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

4.2 Im Rahmen der Interessenabwägung (Artikel 6 Abs. 1 f DS-GVO)

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten. Beispiele:

- Kontakt- und Geschäftsabnahnung,
- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien (z. B. SCHUFA, Creditreform) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken,
- Datenaustausch mit Vermittlern über das Zustandekommen von Verträgen oder ggf. noch fehlende Unterlagen sowie zu Abrechnungszwecken,
- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse inklusive Kundensegmentierung und Berechnung von Abschlusswahrscheinlichkeiten,
- Direktwerbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit zulässig und soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten diesbezüglich nicht widersprochen haben,
- Visa Account Updater (im Folgenden „Aktualisierungsservice“): Der Aktualisierungsservice übermittelt im Rahmen eines automatisierten Datenaustausches aktualisierte Kreditkartendaten von Kunden an Visa. Dies beinhaltet die Kreditkartennummer und/oder die Änderung des Ablaufdatums und Benachrichtigungen über geschlossene und neue Konten. Visa übermittelt die Informationen in elektronischer Form an teilnehmende Akzeptanzstellen um diesen die Aktualisierung der Kreditkartendaten zu ermöglichen, bspw. um Zahlungen für wiederkehrende Dienstleistungen und mit mobilen Zahlungslösungen oder zuvor genehmigte Zahlungen (bspw. für Onlinedienste oder Abonnements) auch nach einer Aktualisierung der Kreditkartendaten automatisch sicherzustellen. Sollten Sie dies nicht wünschen, können Sie der Verarbeitung Ihrer Daten für diesen Service gem. Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung widersprechen, wodurch Ihre Teilnahme am Aktualisierungsservice nicht mehr möglich ist und automatisch endet. Der Widerspruch gilt für die entsprechende Karte.
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Bank,
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten,
- Videoüberwachungen zur Sammlung von Beweismitteln bei Straftaten oder zum Nachweis von Verfügungen und Einzahlungen (z. B. an Geldautomaten), zum Schutz von Kunden und Mitarbeitern sowie zur Wahrnehmung des Hausrechts,
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen),
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts,
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten,
- Maßnahmen zur Risikosteuerung sowie
- Maßnahmen zur Refinanzierung von Darlehen

4.3 Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DS-GVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Weitergabe von Daten an Kooperationspartner im Co-Branding-Kreditkartengeschäft, Auswertung von Zahlungsverkehrsdaten für Marketingzwecke oder Informationen über neue Services) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. **Eine erteilte Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden.** Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die – wie beispielsweise die SCHUFA-Klausel – vor der Geltung der DS-GVO, also vor dem 25. Mai 2018, der Bank gegenüber erteilt worden sind.

Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon also nicht betroffen.

4.4 Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DS-GVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DS-GVO)

Zudem unterliegt die Bank diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze) sowie bankenaufsichtsrechtlichen Vorgaben (z. B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten, Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen) sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken.

Aufgrund der hohen Komplexität und Masse an individuellen Anforderungen im Rahmen der bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben wenden Sie sich für weitere Informationen bitte mit einer Anfrage für die von Ihnen benötigten Informationen an unseren Datenschutzbeauftragten.

5. Wer bekommt Ihre Daten?

Innerhalb der Bank erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese das Bankgeheimnis und unsere schriftlichen datenschutzrechtlichen Weisungen wahren. Dies sind im wesentlichen Unternehmen aus den im Folgenden aufgeführten Kategorien.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der Bank ist zunächst zu beachten, dass wir als Bank zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen (Bankgeheimnis gemäß unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, Sie eingewilligt haben, wir zur Durchführung einer Bankauskunft befugt sind und/oder von uns beauftragte Auftragsverarbeiter gleichgerichtet die Einhaltung des Bankgeheimnisses sowie die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung/des Bundesdatenschutzgesetzes garantieren.

Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.
- Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, vergleichbare Einrichtungen und Auftragsverarbeiter, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln. Im Einzelnen: Abwicklung von Bankauskünften, Unterstützung/Wartung von EDV-/IT-Anwendungen, Archivierung, Belegbearbeitung, CallCenter-Services, Compliance-Services, Controlling, Datenscreening für Anti-Geldwäsche-Zwecke, Datenvernichtung, Einkauf/Beschaffung, Flächenmanagement, Immobiliengutachten, Kreditabwicklungsservice, Sicherheitenverwaltung, Zahlkartenabwicklung (Kreditkarten), Kundenverwaltung, Lettershops, Marketing, Medientechnik, Meldewesen, Research, Risikocontrolling, Spesenabrechnung, Telefonie, Videolegitimation, Webseitenmanagement, Wertpapierdienstleistung, Wirtschaftsprüfungsdienstleistung.

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben bzw. für die Sie uns vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben.

6. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)) erfolgt nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt worden ist oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standarddatenschutzklauseln) vereinbart worden sind oder Sie der Bank Ihre Einwilligung erteilt haben. Über Einzelheiten wird Sie die Bank, sofern gesetzlich vorgegeben, gesondert informieren.

7. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Soweit erforderlich, verarbeitet und speichert die Bank Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer der Geschäftsbeziehung, was beispielsweise auch die Anbahnung und die Abwicklung eines Vertrages umfasst. Dabei ist zu beachten, dass die Geschäftsbeziehung mit der Bank ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf Jahre angelegt ist. Für Organe juristischer Personen gilt, dass die Verarbeitung und Speicherung solange erfolgt, wie Sie für die jeweilige juristische Person der Bank gegenüber vertretungsberechtigt sind.

Darüber hinaus unterliegt die Bank verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Geldwäschegesetz (GwG) und dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel 3 Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu 30 Jahre, betragen können.

8. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DS-GVO sowie das

Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DS-GVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschrrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DS-GVO i. V. m. § 19 BDSG).

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

9. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?

Wir verwenden in Antragsstrecken oder im Internet-Banking für ausgewählte Produkte die technische Möglichkeit der automatisierten Entscheidung gem. Art 22 DS-GVO, z. B. Informationen von Auskunfteien bei der Bewilligung / Ablehnung von Darlehen und Kreditrahmen. In diesen ausgewählten Fällen wird die Bank Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist. Sie können jederzeit eine Überprüfung der automatisierten Entscheidung fordern.

10. Inwieweit werden Ihre Daten für die Profilbildung (Scoring) genutzt?

Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Die Bank setzt Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

- Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen (u. a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.
- Um Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzen wir Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.
- Im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit nutzen wir das Scoring. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. In die Berechnung können beispielsweise Einkommensverhältnisse, Ausgaben, bestehende Verbindlichkeiten, Beruf, Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer, Erfahrungen aus der bisherigen Geschäftsbeziehung, vertragsgemäße Rückzahlung früherer Kredite sowie Informationen von Kreditauskunfteien einfließen. Das Scoring beruht auf einem mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Die errechneten Score-Werte unterstützen uns bei der Entscheidungsfindung im Rahmen von Produktabschlüssen und gehen in das laufende Risikomanagement mit ein.

Information über Ihr Widerspruchsrecht

nach Artikel 21 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

1. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Abs. 1 e DS-GVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Abs. 1 f DS-GVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Abs. 4 DS-GVO.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten in Zukunft nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir sind gesetzlich zu einer Aufbewahrung einzelner personenbezogener Daten verpflichtet oder können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. Widerspruchsrecht gegen Verarbeitung von Daten zu Werbezwecken

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht. Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst per E-Mail gerichtet werden an: info@hanseaticbank.de oder an datenschutz@hanseaticbank.de

Stand: Mai 2024

Informationsbogen für den Einleger

Mit dem folgenden „Informationsbogen für den Einleger“ unterrichten wir Sie gemäß § 23a Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes über die gesetzliche Einlagensicherung. Ihre Einlagen sind durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken geschützt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.bankenverband.de/einlagensicherung.

Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen

Einlagen bei der Hanseatic Bank GmbH & Co KG, Fuhlsbüttler Straße 437, 22309 Hamburg sind geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (1)
Sicherungsobergrenze:	100.000 € pro Einleger pro Kreditinstitut (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 € (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 € gilt für jeden einzelnen Einleger (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage (4)
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstraße 28, 10178 Berlin, Deutschland Postanschrift: Postfach 11 04 48, 10834 Berlin Telefon 030 590 011 960 E-Mail: info@edb-banken.de
Weitere Informationen:	www.edb-banken.de

- (1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 € erstattet.
- (2) Allgemeine Sicherungsobergrenze: Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 € pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 € auf einem Sparkonto und 20.000 € auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 € erstattet.
- (3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten: Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 € für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 € allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In den Fällen des § 8 Absatz 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 € hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über www.edb-banken.de.
- (4) Erstattung – Das zuständige Einlagensicherungssystem ist:
Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH, Burgstraße 28, 10178 Berlin, Postanschrift: Postfach 11 04 48, 10834 Berlin, Telefon 030 590 011 960, E-Mail: info@edb-banken.de
Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 €) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten. Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Frist nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsanforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen entschädigungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Stand: Juni 2023

Online Banking

Bedingungen für die Nutzung des Online Banking

1. Leistungsangebot

Der Kontoinhaber kann Bankgeschäfte mittels Online Banking in dem von der Hanseatic Bank (nachfolgend „Bank“) angebotenen Umfang abwickeln. Zudem kann er Informationen der Bank mittels Online Banking abrufen. Im Rahmen des Online Banking ist der Kontoinhaber zusätzlich berechtigt, Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste zu nutzen. Darüber hinaus kann der Kontoinhaber von ihm ausgewählte Drittdienste nutzen.

2. Voraussetzungen zur Nutzung des Online Banking

(1) Nutzungsberechtigter des Online-Banking-Angebotes der Bank ist der Kontoinhaber. Die Stellvertretung durch andere Personen ist nicht gestattet, um Missbrauch auszuschließen.

(2) Der Kontoinhaber muss für die Abwicklung von Bankgeschäften mittels Online Banking durch die Bank authentifiziert werden. Mit der Authentifizierung überprüft die Bank die Identität des Kontoinhabers oder die berechtigte Verwendung eines vereinbarten Zahlungsinstruments. Der Kontoinhaber weist sich mit den vereinbarten Authentifizierungselementen als berechtigter Teilnehmer aus und kann Informationen erhalten sowie Aufträge erteilen.

Ein Authentifizierungselement ist:

- ein Element aus der Kategorie Wissen, welches nur dem Kontoinhaber bekannt ist (z. B. Online-Banking-Passwort),
- ein Element aus der Kategorie Besitz als ein Gegenstand, den nur der Kontoinhaber besitzt (z. B. das Mobiltelefon) oder
- ein Element aus der Kategorie Inhärenz als ein nur dem Kontoinhaber innewohnendes persönliches Merkmal (z. B. Fingerabdruck).

(3) Die Authentifizierung des Kontoinhabers erfolgt, indem der Kontoinhaber gemäß der Anforderung der Bank das gesondert vereinbarte Element der Kategorie Wissen, den Nachweis des Elements aus der Kategorie Besitz und/oder den Nachweis des Elements aus der Kategorie Inhärenz an die Bank übermittelt.

3. Zugang zum Online Banking und Freigabeverfahren

(1) Der Kontoinhaber hat mittels Online Banking Zugang zum Konto, wenn er zuvor die Benutzererkennung eingegeben hat und sich unter Verwendung des oder der von der Bank angeforderten Authentifizierungselements/Authentifizierungselemente ausweist und keine Sperre des Zugangs vorliegt. Nach Gewährung des Zugangs zum Online Banking kann auf Informationen zugegriffen und können Aufträge erteilt werden. Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten fordert die Bank den Kontoinhaber auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungselements auszuweisen, wenn beim Zugang zum Online Banking nur ein Authentifizierungselement angefordert wurde. Der Name des Kontoinhabers und die IBAN sind für den vom Kontoinhaber genutzten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst keine sensiblen Daten. Der Kontoinhaber muss einem Auftrag zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu ein Authentifizierungselement zu verwenden. Die Bank bestätigt mittels Online Banking den Eingang des Auftrags. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Kontoinhaber den Auftrag nicht mehr widerrufen.

4. Bearbeitung von Aufträgen beim Online Banking

(1) Mittels Online Banking erteilte Aufträge werden im Rahmen der Annahme- und Ausführungsfristen im Anschluss an deren Zugang bearbeitet. Der Kontoinhaber muss einem Auftrag zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung).

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn

- er gemäß dem vereinbarten Freigabeverfahren vom Kontoinhaber autorisiert wurde.
- das Konto einen ausreichenden Verfügungshöchstbetrag gemäß Vereinbarung über die Nutzung des Online Banking aufweist und die finanzielle Nutzungsgrenze eingehalten wird.

(3) Sofern die Voraussetzungen nicht vorliegen, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen und den Kontoinhaber darüber und soweit möglich über die Gründe informieren.

(4) Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mittels Online Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

5. Sorgfaltspflichten des Kontoinhabers

(1) Der Kontoinhaber ist verpflichtet, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (z. B. Online-Banking-Passwort, Mobiltelefon oder mobiles Endgerät, App auf einem mobilen Endgerät) sicher zu verwahren und vor dem Zugriff anderer Personen zu schützen. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass das Online Banking missbräuchlich genutzt wird.

(2) Insbesondere ist zum Schutz der Authentifizierungselemente zu beachten, dass

- Authentifizierungselemente aus dem Bereich Wissen (z. B. Online-Banking-Passwort) geheim zu halten sind und nicht mündlich, in Textform (z. B. E-Mail) oder auf sonstige Weise weitergegeben oder ungesichert gespeichert werden dürfen (z. B. darf das Online-Banking-Passwort nicht auf dem PC oder dem mobilen Endgerät gespeichert werden).
- Authentifizierungselemente nicht auf dem mobilen Endgerät notiert oder zusammen mit dem mobilen Endgerät aufbewahrt werden dürfen.
- Authentifizierungselemente aus dem Bereich Besitz (z. B. mobiles Endgerät) vor dem unbefugten Zugriff Dritter sicher zu verwahren sind.
- der Kontoinhaber sicherzustellen hat, dass unberechtigte Personen nicht auf das mobile Endgerät zugreifen können.
- mit dem mobilen Endgerät empfangene Benachrichtigungen nicht mündlich oder per E-Mail weitergegeben werden dürfen.

Weiterhin

- ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindlichen Anwendungen (z. B. Karten-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können
- ist die Anwendung (z. B. Karten-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Karteninhabers zu deaktivieren, bevor der Karteninhaber den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons) und

- dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN, Code) nicht mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden
- dürfen Authentifizierungselemente aus dem Bereich Inhärenz (z. B. der Fingerabdruck des Kontoinhabers) auf einem mobilen Endgerät des Kontoinhabers nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Authentifizierungselemente aus dem Bereich Inhärenz anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, welches für das Online Banking genutzt wird, Authentifizierungselemente aus dem Bereich Inhärenz anderer Personen gespeichert, ist für das Online Banking das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z. B. Online-Passwort) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Authentifizierungselement aus dem Bereich Inhärenz.

(3) Der Kontoinhaber muss die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bei der Nutzung des Online Banking beachten und insbesondere angemessene Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem) treffen. Soweit dem Kontoinhaber Daten aus seinem Online-Banking-Auftrag (z. B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers) im Kundensystem oder über ein anderes Gerät (z. B. Mobiltelefon) zur Bestätigung angezeigt werden, ist der Kontoinhaber verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen. Bei Abweichungen hat der Kontoinhaber die Transaktion abzubrechen.

(4) Die für das vereinbarte Authentifizierungsverfahren hinterlegte Mobilfunknummer ist auf eine neue Mobilfunknummer zu ändern, wenn der Kontoinhaber diese Telefonnummer nicht mehr für das Online Banking nutzt.

(5) Ungeachtet der Schutzpflichten ist der Kontoinhaber eines Kartenkontos gegenüber Zahlungsauslösediensten und Kontoinformationsdiensten oder sonstigen Drittdiensten zur Verwendung der erforderlichen Authentifizierungselemente berechtigt, wenn diese Zahlungsaufträge über einen Zahlungsauslösedienst auslösen oder Zahlungskontoinformationen über einen Kontoinformationsdienst anfordern. Der Kontoinhaber hat bei der Auswahl sonstiger Drittdienste die im Verkehr erforderliche Sorgfalt einzuhalten.

6. Änderung des Online-Banking-Passworts

Der Kontoinhaber ist berechtigt, sein Online-Banking-Passwort unter Verwendung des vereinbarten Freigabeverfahrens jederzeit zu ändern. Bei Änderung des Online-Banking-Passworts wird sein bisheriges Online-Banking-Passwort ungültig.

7. Sperre des Online-Banking-Angebotes

(1) Stellt der Kontoinhaber den Verlust oder Diebstahl eines Authentifizierungselements aus dem Bereich Besitz, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung seiner Authentifizierungselemente fest, muss er die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige).

(2) Der Kontoinhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(3) Hat der Kontoinhaber den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben und hat sein persönliches Online-Banking-Passwort unverzüglich zu ändern. Der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellen eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrages hierüber zu unterrichten.

8. Nutzungssperre

(1) Die Hanseatic Bank sperrt auf Veranlassung des Kontoinhabers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Ziffer 7, den Online-Banking-Zugang.

(2) Die Bank wird den Online-Banking-Zugang sperren,

- wenn der Verdacht einer missbräuchlichen oder betrügerischen Nutzung des Kontos über den Online-Banking-Zugang besteht.
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit eines Authentifizierungselements dies rechtfertigen oder
- wenn die Bank berechtigt ist, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Die Bank wird den Kontoinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre, unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

(3) Die Bank wird den Online-Banking-Zugang auf Wunsch des Kontoinhabers sperren. Auch diese Sperre kann nicht mittels Online Banking aufgehoben werden.

(4) Die Bank wird eine Sperre aufheben oder das betroffene Authentifizierungselement austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kontoinhaber.

(5) Die Bank kann Kontoinformationsdienstleistungen oder Zahlungsauslösedienstleistungen den Zugang zum Konto verweigern, wenn objektive und ausreichend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Konto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Die Bank wird den Kontoinhaber auf dem vereinbarten Weg möglichst vor, spätestens unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs, unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Pflichten verstoßen würde. Sofern die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt die Bank die Zugangssperre auf und informiert den Kontoinhaber hierüber unverzüglich.

9. Postbox

(1) Im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen der Hanseatic Bank und dem Kontoinhaber gilt die Nutzung der Postbox als vereinbarter Kommunikationsweg. In der Postbox werden dem Kontoinhaber Nachrichten der Bank online zur Verfügung gestellt.

(2) Der Kontoinhaber verzichtet durch die Nutzung der Postbox ausdrücklich auf den postalischen Versand aller Dokumente und Nachrichten durch die Bank in papiergebundener Form. Dokumente, die aufgrund rechtlicher Anforderungen von der Bank erstellt werden müssen, insbesondere Kontoauszüge und Kontoabschlüsse, sowie Nachrichten, die den Geschäftsverkehr mit der Bank betreffen, werden dem Kontoinhaber

ber daher grundsätzlich nur in elektronischer Form auf verschlüsselten Seiten in die Postbox im Rahmen des Online Banking übermittelt. Die Bank ist berechtigt, dem Kontoinhaber die hinterlegten Dokumente und Nachrichten auf dem Postweg oder auf andere Weise zu übermitteln, wenn gesetzliche Vorgaben dies erforderlich machen oder die Bank dies aufgrund anderer Umstände (z. B. technischer Probleme) unter Berücksichtigung des Kundeninteresses als zweckmäßig erachtet.

(3) Die Bank stellt die Dokumente in der Postbox zur Verfügung und benachrichtigt den Kontoinhaber per E-Mail oder auf sonstige Weise, sobald ein neues Dokument online zur Verfügung steht. Der Kontoinhaber kontrolliert die hinterlegten Dokumente auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Beanstandungen sind der Bank unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen nach Zugang der Dokumente, textlich mitzuteilen. Dokumente, die die Bank in die Postbox eingestellt hat, gelten – soweit sie der Kontoinhaber nicht bereits vorher abgerufen hat – drei Kalendertage nach der Einstellung in die Postbox und Zugang der Nachricht über die Einstellung dem Kontoinhaber als zugegangen. Unbeschadet dessen gehen dem Kontoinhaber eingestellte Dokumente spätestens in dem Zeitpunkt zu, in dem dieser die Dokumente abgerufen hat.

10. Haftung, Berichtigungs- und Erstattungsansprüche

10.1 Haftung der Bank

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Online-Banking-Verfügung hat die Bank keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, den Betrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag dem Konto belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Online-Banking-Verfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung wird die Bank spätestens bis zum Ende des Geschäftstags erfüllen, an welchem der Kontoinhaber einen nicht autorisierten Zahlungsvorgang angezeigt hat oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Zahlers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank die Verpflichtung zur Erstattung unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

(2) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Online-Banking-Verfügung kann der Kontoinhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Betrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Soweit von dem Betrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zu Gunsten des Kontoinhabers unverzüglich den abgezogenen Betrag. Der Kontoinhaber kann darüber hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als dem Kontoinhaber diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder dem Konto belastet wurden.

(3) Geht die Online-Banking-Verfügung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist ein (Verspätung), kann der Kontoinhaber von der Bank verlangen, dass diese den Zahlungsdienstleister des Empfängers darauf in Anspruch nimmt, dass dieser die Gutschrift auf dem Zahlungskonto des Empfängers so vornimmt, als sei die Online-Banking-Verfügung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Der Kontoinhaber kann im Falle einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Online-Banking-Verfügung verlangen, dass die Bank den Zahlungsvorgang nachvollzieht und den Kontoinhaber über das Ergebnis unterrichtet.

(5) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Online-Banking-Verfügung ist die Haftung der Bank – unabhängig von dem möglicherweise bestehenden gesetzlichen Erstattungsanspruch – für den über den Erstattungsanspruch hinausgehenden Schaden auf 12.500 € begrenzt, sofern die Bank überhaupt ein Verschulden trifft. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für den Zinsschaden und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

(6) Die Haftung der Bank ist ausgeschlossen, wenn im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Online-Banking-Verfügung durch die Bank nachgewiesen wird, dass der Betrag ungekürzt eingegangen ist, oder im Falle einer Verspätung durch die Bank nachgewiesen wird, dass der Betrag rechtzeitig eingegangen ist. Für den Fall, dass eine Online-Banking-Verfügung mit einer vom Kontoinhaber angegebenen fehlerhaften Kundenkennung ausgeführt wurde, ist die Haftung der Bank ebenfalls ausgeschlossen. Der Kontoinhaber kann in diesem Fall jedoch verlangen, dass sich die Bank im Rahmen der eigenen Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wieder zu erlangen. Ist dies nicht möglich, teilt die Bank auf Antrag des Kontoinhabers alle verfügbaren Informationen mit, damit der Kontoinhaber einen Anspruch auf Erstattung geltend machen kann.

(7) Der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich zu unterrichten, falls er feststellt, dass eine Online-Banking-Verfügung nicht autorisiert war oder fehlerhaft ausgeführt worden ist. Ein Erstattungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von 13 Monaten ab dem Tag der Belastung des betreffenden Zahlungsvorgangs gegenüber der Bank angezeigt wird. Für andere Ansprüche als die aus §§ 675u und 675y BGB wegen eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs kann der Kontoinhaber den Anspruch auch nach Ablauf der Frist geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kontoinhaber entsprechend den vereinbarten Bedingungen über die resultierende Belastungsbuchung mit dem monatlichen Abschluss (Kontoauszug) auf dem vereinbarten Weg unterrichtet hat, anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

10.2 Haftung des Kontoinhabers

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungselements, haftet der Kontoinhaber für den hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob ihn ein Verschulden trifft.

(2) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz (1) verpflichtet, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungselements vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken oder
- der Verlust des Authentifizierungselements durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung/Zweigstelle eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Kontoinhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kontoinhaber abweichend von Absatz (1) und (2) den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Kontoinhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er eine seiner unter Ziffer 5 aufgeführten Sorgfaltspflichten verletzt hat.

(4) Abweichend von Absatz (1)–(3) ist der Kontoinhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank eine starke Kundenauthentifizierung nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen. Der Kontoinhaber haftet jedoch, wenn er in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(5) Hat die Bank die Möglichkeit, eine Sperranzeige gemäß Ziffer 7. vorzunehmen, nicht durch geeignete Mittel sichergestellt und konnte der Kontoinhaber eine Sperrung aus diesem Grunde nicht durchführen, ist er nicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet, es sei denn, der Kontoinhaber hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

(6) Sobald die Bank eine Sperranzeige des Kontoinhabers erhalten hat, haftet sie für alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehende Schäden. Die Haftung der Bank ist ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(7) Beruhen die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis, auf das die Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, sind Haftungsansprüche ausgeschlossen.

11. Änderungen

a) Änderungsangebot

Änderungen der Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

b) Annahme durch den Karteninhaber

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Karteninhaber diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

c) Annahme durch den Karteninhaber im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Karteninhabers gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

cc) das Änderungsangebot erfolgt, um eine Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (zum Beispiel der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist, und

cc) der Karteninhaber das Änderungsangebot nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Bank wird den Karteninhaber im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

d) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen dieser Regelung oder
- bei Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die vom Karteninhaber im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden, oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderung von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zu Gunsten der Bank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Karteninhabers zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

e) Kündigungsrecht des Karteninhabers bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Karteninhaber den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Karteninhaber in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

12. Anwendbares Recht

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kontoinhaber und der Bank gilt deutsches Recht.

Stand: Mai 2024

Informationen

zum SparBrief

I. Allgemeine Informationen

1. Name und Anschrift der Bank

Hanseatic Bank GmbH & Co KG, Fuhlsbüttler Straße 437, 22309 Hamburg,
Telefon: 040 646 03 - 0

2. Gesetzlich Vertretungsberechtigte der Bank

Hanseatic Gesellschaft für Bankbeteiligungen mbH
Geschäftsführer: Michel Billon, Detlef Zell

3. Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Die Hanseatic Bank betreibt alle banküblichen Geschäfte, insbesondere das Kreditgeschäft, das Einlagengeschäft, die Kontoführung, den Zahlungsverkehr und Ähnliches.

4. Zuständige Aufsichtsbehörden

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108,
53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main (www.bafin.de).
Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main
(www.ecb.europa.eu).

5. Eintragung im Handelsregister

AG Hamburg HRA 68192, AG Hamburg HRB 12564

6. Umsatzsteueridentifikationsnummer

Ust.-IdNr. DE 11 84 75501

7. Vertrags- und Informationssprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Vertragslaufzeit ist Deutsch. Die Geschäftsbedingungen stehen ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung.

8. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Für die vorvertragliche Beziehung, den Vertragsabschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Hanseatic Bank gilt deutsches Recht. Es besteht keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

9. Rechtsbehelfsmöglichkeit/Außergerichtliche Streitbeilegung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Hanseatic Bank besteht die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist schriftlich oder per E-Mail an die Geschäftsstelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, zu richten. Der ordentliche Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

10. Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die Hanseatic Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken e. V. angeschlossen (vgl. Punkt IV. Schutz der Einlagen der allgemeinen Geschäftsbedingungen).

II. Informationen zum SparBrief

1. Wesentliche Leistungsmerkmale

Der SparBrief dient der Einmalanlage von Geldbeträgen und wird auf Guthabenbasis in der Währung Euro geführt. Das Guthaben auf dem SparBrief ist für die vertraglich vereinbarte Laufzeit für den Kunden nicht verfügbar. Einlagen für SparBriefe nimmt die Hanseatic Bank bis zur Höhe von maximal 500.000 € entgegen. Konten werden nur für natürliche Personen (Privatpersonen) mit Wohnsitz in Deutschland eröffnet. Die Konten sind auf eigene Rechnung zu führen. Der Zinssatz des SparBriefs wird für die gesamte Laufzeit fest vereinbart.

2. Preise

Eröffnung, Führung und Schließung des SparBriefs sind kostenfrei. Die Höhe der ansonsten für besondere Dienstleistungen jeweils maßgeblichen Entgelte ergibt sich aus Punkt VI. Preise für besondere Dienstleistungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind auf der Website unter www.hanseaticbank.de in der jeweils gültigen Fassung einsehbar.

3. Hinweis auf vom Kunden zu zahlende Steuern oder Kosten

Zinseinkünfte sind steuerpflichtig. Sofern die Voraussetzungen für eine Abstandnahme vom Steuerabzug (Vorlage einer gültigen Nichtveranlagungsbescheinigung, eines Freistellungsauftrags etc.) nicht gegeben sind, behält die Hanseatic Bank entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften die entsprechenden Steuern und etwaige weitere einzubehaltende Abgaben ein und führt diese an das zuständige Finanzamt ab. Bei Fragen sollte sich der Kontoinhaber an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn der Kontoinhaber im Ausland steuerpflichtig ist. Der Kontoinhaber hat ggf. anfallende Kosten Dritter sowie eigene Kosten (z. B. Ferngespräche, Porti usw.) selbst zu tragen.

4. Leistungsvorbehalt

Keiner

5. Zahlung und Erfüllung des Vertrags

Die Zinsen werden jährlich auf Grundlage der deutschen Zinsrechnung errechnet. Die Hanseatic Bank bietet zwei Vertragstypen an. Beim Typ 1 findet eine jährliche Verzinsung statt. Bei dieser Variante kauft der Kontoinhaber den SparBrief zum sogenannten Nennwert. Die Zinsen werden jährlich nachträglich

zum Anlagezeitpunkt zur Verfügung gestellt. Beim Typ 2 wird der Kaufpreis um die Zinserträge für die gesamte Laufzeit reduziert. Die Zinsen werden bei Laufzeitende zur Verfügung gestellt. Die Zinserträge sind in einer Summe im Jahr der Fälligkeit zu versteuern bzw. freizustellen.

6. Vertragliche Kündigungsregeln

Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

7. Mindestlaufzeit des Vertrags

Sparbriefe werden für feste Laufzeiten von 1, 2, 3, 4, 5 oder 6 Jahren angeboten.

8. Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Kunde

Für den gesamten Geschäftsverkehr gelten ergänzend die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hanseatic Bank, die Sonderbedingungen für Sparbriefe sowie die Bedingungen für die Nutzung des Online Banking, die Abweichungen oder Ergänzungen zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten.

III. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzes

Zustandekommen des Vertrags

Der Kunde gibt gegenüber der Hanseatic Bank ein bindendes Angebot auf Abschluss eines Sparbriefs ab, indem der Kunde den Antrag zur Eröffnung eines SparBrief Kontos an die Hanseatic Bank übermittelt und dieser ihr zugeht. Der SparBrief Kontovertrag kommt zustande, wenn die Hanseatic Bank dem Kunden die Annahme des Vertrags erklärt. Sofern der Antragsteller noch nicht Kunde der Hanseatic Bank ist, hängt der Vertragsabschluss von der Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Identitätsprüfung ab. Voraussetzung für eine Annahme ist, dass der Hanseatic Bank alle erforderlichen Unterlagen – einschließlich der Empfangsbestätigung dieser Information – vorliegen.

IV. Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Hanseatic Bank GmbH & Co KG, Fuhsbüttler Straße 437, 22309 Hamburg,
E-Mail: info@hanseaticbank.de

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357a des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
9. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
10. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
11. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
12. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
13. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;
14. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig**, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Stand: Mai 2024

Kundeninformation

zur Abführung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge

Wir sind gesetzlich verpflichtet, Sie über den anstehenden Informationsaustausch zur Kirchensteuer zu unterrichten. Für Mitglieder einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft führen wir Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer automatisch an das Finanzamt ab. Dies gilt jedoch nur, sofern Ihre Kapitalerträge den Sparerpauschbetrag (Ledige: 1.000 €, Zusammenveranlagte: 2.000 €) übersteigen oder Sie uns keinen Freistellungsauftrag erteilt haben.

Der Kirchensteuersatz beträgt in Baden-Württemberg und Bayern 8 Prozent, in den übrigen Bundesländern 9 Prozent als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer von 25 Prozent. Kapitalerträge als Teil des Einkommens waren auch bisher kirchensteuerpflichtig, es handelt sich also nicht um eine neue Steuer.

Um den Kirchensteuerabzug vornehmen zu können, sind wir gesetzlich verpflichtet, Ihre Religionszugehörigkeit in Form eines verschlüsselten Kennzeichens beim Bundeszentralamt für Steuern abzufragen. Das sogenannte Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) gibt Auskunft über Ihre Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den geltenden Kirchensteuersatz. Die Abfrage erfolgt bei Beginn Ihrer Geschäftsverbindung mit uns sowie einmal jährlich zwischen dem 1. September und 31. Oktober.

Ihr Vorteil: Ihre Kirchensteuerpflicht für Kapitaleinkünfte ist damit komplett abgegolten. Weitere Angaben in der Steuererklärung entfallen.

Wenn Sie nicht möchten, dass das Bundeszentralamt für Steuern Ihre Kirchensteuerdaten verschlüsselt übermittelt, können Sie der Datenweitergabe bis zum 30. Juni eines Jahres widersprechen. Ihren Widerspruch richten Sie bitte direkt an das Bundeszentralamt für Steuern. Das amtlich vorgeschriebene Formular dafür finden Sie auf www.formulare-bfinv.de als „Erklärung zum Sperrvermerk“ unter dem Stichwort „Kirchensteuer“.

Das Bundeszentralamt für Steuern sperrt dann die Übermittlung Ihres Kirchensteuerabzugsmerkmals. Wenn Sie der Datenweitergabe bereits widersprochen haben, brauchen Sie den Widerspruch nicht erneut einzulegen. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Wir werden daraufhin keine Kirchensteuer für Sie abführen. Das Bundeszentralamt für Steuern meldet den Widerspruch dann Ihrem Finanzamt. Kirchenmitglieder werden von dort zur Abgabe einer Steuererklärung für die Erhebung der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer aufgefordert.

Rechtsgrundlage für dieses Verfahren: § 51a Abs. 2c, 2e Einkommensteuergesetz; Kirchensteuergesetze der Länder.

Freundliche Grüße

Ihre Hanseatic Bank

Stand: Februar 2024

Erklärung

zum Geldwäschegesetz, Sanktionen und zur Steueransässigkeit

Geldwäschegesetz:

Ich handle im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung. Ich übe oder übte kein wichtiges öffentliches Amt auf nationaler oder internationaler Ebene aus (als politisch exponierte Person) oder bin mit einer solchen Person nicht unmittelbar verwandt bzw. stehe ihr nicht nahe. Sollte dies nicht der Fall sein, gebe ich hiermit den Namen und die Anschrift des bzw. derjenigen an, auf dessen Veranlassung ich handle bzw. um welches öffentliche Amt es sich handelt. Diesbezügliche Änderungen teile ich unverzüglich mit.

Sanktionen:

Der Kunde erklärt, dass weder er noch vertraglich Bevollmächtigte sanktionierte Personen sind. „Sanktionen“ sind alle wirtschaftlichen oder finanziellen Sanktionen, Handelsembargos oder ähnliche Maßnahmen, die von den Vereinten Nationen; den Vereinigten Staaten von Amerika; der Europäischen Union oder anderen zuständigen Behörden oder Organisationen veröffentlicht werden.

Eine „Sanktionierte Person“ ist jede Person, die sich auf einer offiziellen Liste von Sanktionen befindet, die sich in einem Land oder Gebiet befindet oder nach den Gesetzen eines Landes oder Gebiets organisiert ist, für das umfassende Sanktionen gelten.

Der Kunde stellt sicher, dass keine Einnahmen, Vorteile oder Erlöse aus einer Tätigkeit bei oder von einer sanktionierten Person zum Zwecke der Geldanlage verwendet werden. Der Kunde darf die Einnahmen, Vorteile oder Erlöse nicht direkt oder indirekt dazu nutzen oder zulassen, dass diese unter Verstoß gegen die Sanktionen verwendet, verliehen oder anderweitig zur Verfügung gestellt wird. Der Kunde darf die Einnahmen, Vorteile und Erlöse aus der Geldanlage nicht zur Finanzierung, Beteiligung oder Mitwirkung von Tätigkeiten oder Geschäften von, mit oder in Verbindung mit oder zu Gunsten von Personen, die eine Sanktionierte Person sind, verwenden.

Dies gilt nur, soweit diese Bestimmungen nicht zu einem Verstoß gegen die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften (§ 7 Außenwirtschaftsverordnung), Instrumente oder Verordnungen oder anderer gültiger geltenden Sperrgesetze führen.

Steueransässigkeit:

Änderungen bezüglich meiner Steueransässigkeit teile ich grundsätzlich unverzüglich mit. Darüber hinaus bestätige ich, keine Staatsangehörigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) oder eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung für die USA (Greencard) zu besitzen bzw. nicht dort steuerlich ansässig zu sein.

Stand: Juli 2025